



Hinweise für Hundehalter der Gemeinde Saal a.d. Donau

Grundsätzlich kein Leinenzwang:

Für Hunde gilt im Gemeindegebiet Saal a.d. Donau weder genereller Leinen- noch Maulkorbzwang.

Es bestehen folgende AUSNAHMEN:

1. Leinenpflicht in Grünanlagen

In den öffentlichen Grünanlagen ist es verboten, Hunde frei oder an überlanger Leine (mehr als 1,50 m) umherlaufen zu lassen.

Dies wurde in unserer Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielflächen der Gemeinde Saal a.d. Donau (Grünanlagensatzung) festgelegt.

2. Leinenpflicht im Jagdrevier

Nach den geltenden Bestimmungen handelt ordnungswidrig, wer Hunde in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt. Befindet sich ein Hund außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundehalters und stellt einem Wildtier, das er auch gefährden kann, erkennbar nach, so ist der Jagdschutzberechtigte nach Bayerischem Jagdgesetz und auch nach Bundesjagdgesetz verpflichtet, zum Schutz des Wildes tätig zu werden. In letzter Konsequenz bedeutet das, dass der Jäger berechtigt und sogar verpflichtet ist, einen wildernden Hund zu erlegen, um das Wild zu schützen. Jagdwilderei wird nach § 292 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bzw. mit Geldstrafe bestraft.

3. Leinenpflicht in Straßennähe

Nach § 28 Straßenverkehrsordnung (StVO) sind Haustiere, die den Verkehr gefährden können, von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können. Das heißt, läuft ein Hund unbeaufsichtigt auf einer Straße, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 3 StVO vor.

4. Leinenpflicht in Naturschutzgebieten

In Naturschutzgebieten und Nationalparks mit Leinenzwang nach der Schutzgebietsverordnung (§§ 23 Abs. 2, 24 Abs. 3 BNatSchG).

Wo darf man seinen Hund ausführen

- Auf öffentlichen Straßen, Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur ohne Beschränkung für Fußgänger
- Auf landwirtschaftlich nicht genutzten Flächen
- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb der Nutzzeit
- Auf Waldwegen
- Im Jagdrevier, wenn der Hund im Einwirkungsbereich des Hundehalters

Wo darf man seinen Hund **nicht** ausführen?

- Auf nach der StVO beschilderten öffentlichen Straßen und Wegen sowie Privatwegen in der freien Natur mit Verbot für Fußgänger (auch auf Sonderwegen für Radfahrer oder Reiter),
- auf nicht nach der StVO beschilderten, aber durch den Grundstücksberechtigten gesperrten Privatwegen in der freien Natur (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung,
- auf Wegen und Flächen in Schutzgebieten oder Bereichen mit behördlichen Beschränkungen für das Betreten (§ 22ff. BNatSchG, Art. 12ff., Art. 31 BayNatSchG, Art. 21 BayJG),

- auf vom Grundstücksberechtigten gesperrten Flächen in der freien Natur (Art. 27 Abs. 3 BayNatSchG) ohne dessen Zustimmung,
- auf landwirtschaftlich genutzten Flächen während der Nutzzeit (Art. 30 Abs. 1 BayNatSchG) ohne Zustimmung des Grundstücksberechtigten,
- in Jagdrevieren, wenn die Hunde unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden (Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 BayJG)

Wo soll der Hund sein Geschäft auf keinen Fall verrichten?

- Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, einschließlich der Randstreifen
- Auf Grünflächen, die häufig gemäht werden
- Auf Flächen, die der Freizeitgestaltung und der Sportausübung dienen

Unser Appell an alle Hundehalter:

Beseitigen Sie bitte, wenn Sie mit dem Hund Gassi gehen und er sein Geschäft gemacht hat, das **Häufchen** mit Hilfe der in den Hundetoiletten bereitgestellten oder Ihren eigenen Hundekotbeutel. Werfen Sie das Häufchen, ordentlich verpackt, einfach in die nächste Hundetoilette oder entsorgen Sie es in der eigenen Restmülltonne.

Der Hundekot ist nämlich nicht nur lästig, sondern eine gefährliche Infektionsquelle! Übertragungen von Salmonellen, Hakenwürmern und Bandwürmern sind möglich. Dies kann die Ursache für verschiedene Darm-, Augen-, Leber-, Lungen- und Gehirnerkrankungen sein.

Wenn doch etwas passiert...

Jede Hundehalterin / jeder Hundehalter hat sich so zu verhalten, dass die Gefährdung oder Verletzung von Menschen und Tieren ausgeschlossen ist.

Alle Hundehalter sind verpflichtet, den durch das Tier an Menschen oder Sachen entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 833 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB).

Eine eventuell bestehende Tierhaftpflichtversicherung mag solche Schäden zwar ersetzen, die Hundehalterinnen / Hundehalter sind aber dadurch nicht von der Pflicht entbunden, von vornherein keine Gefahren durch ihre Tierhaltung entstehen zu lassen.

Kommt durch einen Hund eine Sache, ein anderes Tier oder ein Mensch zu Schaden, kann sich unter Umständen der Eigentümer / Besitzer des Tieres strafbar gemacht haben.

Die Gemeinde kann zudem gegen die Halterin / den Halter von Hunden, unabhängig von Größe und Rasse des Hundes, Anordnungen erlassen, soweit dies sicherheitsrechtlich geboten ist.

An Maßnahmen kommen beispielsweise Leinen- und / oder Maulkorbzwang, aber unter Umständen auch die Wegnahme des Hundes in Betracht.